

Mehr Flexibilität beim Hofdüngeraustrag

Ermessensspielraum beim Düngen ausserhalb der Vegetationszeit

Das Ausbringen von Gülle oder Mist ist ausserhalb der Vegetationszeit nicht grundsätzlich untersagt. Besteht jedoch die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung, so gilt ein Verbot für den Hofdüngeraustrag. Dies ist der Fall, wenn der Boden infolge

Schneebedeckung, Frost oder Wassersättigung nicht mehr saug- und aufnahmefähig ist. Weil die Verhältnisse im Winter je nach Höhenlage und Witterung sehr verschieden sein können, bestimmen die Landwirte in Eigenverantwortung, ob ein Hofdüngeraustrag möglich ist.

*Hans Vogel,
Abteilung Stoffe und
Bodenschutz,
GSA*



Im Kanton Bern galt bis vor wenigen Jahren jeder Hofdüngeraustrag ab Anfang Dezember bis Ende Februar als Notfall und zwar unabhängig davon, ob die Boden- und Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt des Düngens gut oder ungünstig waren. Jeder in dieser Zeit erforderliche Austrag musste zwingend der von der Gemeinde bezeichneten Kontaktperson gemeldet werden. Die zu Beginn der 1990er-Jahre in Form einer kantonalen Weisung eingeführte Regelung galt während etwas mehr als zehn Jahren.



Mit diesem Vorgehen wollten die Behörden das Risiko einer Gewässerbelastung durch das Abschwemmen von Gülle auf ein Minimum beschränken. Tierhaltungsbetriebe mit zu geringen Lagerkapazitäten sollten den notfallmässigen Güllenaustrag also nicht erst bei randvoller Grube vornehmen. Wenn die Gülle schon ausserhalb der Vegetationszeit ausgebracht werden musste, dann sollte dies wenigstens nicht ausgerechnet bei besonders kritischen Witterungs- und Bodenbedingungen geschehen.

Heutige Situation

Seit Beginn der 1990er-Jahre haben die Landwirte zahlreiche Bauvorhaben für die zusätzliche Lagerung von Hofdünger realisiert. Als Folge davon sind die Lagerkapazitäten auf regionaler Ebene heute im gesamten Kanton weitgehend genügend. Noch vorhandene Defizite auf einzelnen Betrieben lassen sich normalerweise lokal ausgleichen. Somit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die fachgerechte Hofdüngerverwertung erfüllt. Auf Grund dieser veränderten Ausgangslage wird der Begriff „Notfall“ neu definiert. Die bisher geltenden Weisungen und Richtlinien sind nicht mehr erforderlich und werden deshalb aufgehoben. In Zukunft verzichtet der Kanton Bern darauf, über die bestehenden Rechtsgrundlagen hinausgehende Weisungen oder Beschränkungen zu erlassen.



Gemäss Artikel 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) obliegt den Gemeinden weiterhin die allgemeine Aufsicht und Verantwortung über den Gewässerschutz in ihrem Gemeindegebiet. Es ist ihnen freigestellt, auch künftig eine Kontaktperson für den Hofdüngeraustrag zu bezeichnen, die allerdings nur noch eine beratende Funktion hat. Für Notsituationen ist die örtliche Gemeindebehörde zuständig.

Grundsatz: Den Hofdüngeraustrag im Herbst frühzeitig beenden und vor Vegetationsbeginn mit der Düngung rechtzeitig beginnen.

Der Planung des Hofdüngeraustrags kommt bereits während der Vegetationszeit eine grosse Bedeutung zu. Spätestens Ende August sollte die Güllengrube erstmals leer sein. Dies reduziert die Menge der später auszutragenden Gülle und die Gefahr von Engpässen ausserhalb der Vegetationszeit auf ein Minimum.

Betriebe mit grosszügig bemessener Lagerkapazität stellen den Hofdüngeraustrag im Ackerbau bereits Ende September und im Futterbau Mitte Oktober ein.



Was bedeutet ausserhalb der Vegetationszeit?

Der Begriff *ausserhalb der Vegetationszeit* umfasst die Zeitspanne, in der ein erhöhtes Risiko für Nährstoffverluste gegeben ist oder vorliegen kann, weil folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es herrschen winterliche Verhältnisse vor;
- Die Vegetation wächst wenig oder gar nicht;
- Die Pflanzen haben einen geringen oder gar keinen Nährstoffbedarf.

Die Zeitspanne *ausserhalb der Vegetationszeit* ist von Jahr zu Jahr und von Ort zu Ort verschieden. Aus diesem Grund verzichtet der Kanton auf ein an fixe Daten gebundenes Austragsverbot. Generell muss man davon ausgehen, dass die Wahrscheinlichkeit für Nährstoffverluste infolge Abschwemmung in den Monaten Dezember und Januar am grössten ist und die Bedingungen für einen Hofdüngeraustrag in der Regel selten gut sind. In höheren Lagen, wo das Pflanzenwachstum später einsetzt, dauert diese kritische Zeitspanne entsprechend länger. So herrschen in den Bergzonen normalerweise von November bis Februar oder März eher ungünstige Verhältnisse vor.

Je nach Exposition und Lage können die Boden- und Vegetationsverhältnisse zur gleichen Zeit innerhalb von kurzen Entfernungen jedoch sehr unterschiedlich sein. Dies gilt vorwiegend für die Übergangszeiten im Spätherbst und gegen Ende der Wintersaison.

Spielregeln für den Umgang mit Hofdüngern ausserhalb der Vegetationszeit

Je länger Gülle und Mist nach einem Austrag ausserhalb der Vegetationszeit auf der Bodenoberfläche bleiben, desto grösser ist das Abschwemmungsrisiko. Die aus pflanzen- und futterbaulicher Sicht notwendigen Hofdüngergaben sind daher möglichst gegen Ende der Winterzeit vorzunehmen.

Die Landwirte bestimmen in Eigenverantwortung, ob ein Hofdüngeraustrag möglich ist oder nicht. In jedem Fall müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Boden muss befahrbar, saug- und aufnahmefähig sein.
- Die Gülle muss einsickern können, bevor ein markanter Wetterumbruch mit viel Regen, Schneefall oder Frost eintritt.
- Ackerflächen müssen abgetrocknet oder wenigstens so weit entwässert sein, dass nach dem Austrag bei Bedarf eine Bodenbearbeitung möglich ist.
- Mist auf Ackerflächen ist möglichst direkt nach dem Austrag einzuarbeiten.
- Wenn Mist nicht eingearbeitet wird, soll er in dieser Zeit nur in mässigen Gaben von rund 20 Tonnen pro Hektare auf ebenes oder möglichst schwach geneigtes und bewachsenes Gelände ausgetragen werden.
- Für die betroffenen Flächen muss ein besonderes Bedürfnis des Pflanzen- oder Futterbaus für einen Hofdüngeraustrag ausserhalb der Vegetationszeit gegeben und begründbar sein.

Ist der Boden so weit entwässert, dass eine Bodenbearbeitung möglich ist, so kommt in der Regel auch ein vorsichtiger Hofdüngeraustrag in Frage.



Pflanzenbauliches Bedürfnis

Was in der Gesetzgebung als *besonderes Bedürfnis des Pflanzenbaus* bezeichnet wird, heisst im Klartext, dass es auch ohne volle Güllegrube einen stichhaltigen Grund geben muss, um Hofdünger ausserhalb der Vegetationszeit auszubringen.

Unter der Voraussetzung günstiger Witterungs- und Bodenverhältnisse kann ein besonderes Bedürfnis des Pflanzen- oder Futterbaus in folgenden Fällen gegeben sein:

- Für Kulturen, bei denen eine Hofdüngergabe im Frühling zu Qualitätseinbussen führen kann, so zum Beispiel bei Speise- und Verarbeitungskartoffeln, Zuckerrüben sowie Gemüsekulturen.
- Wenn der Austrag kurz vor einer Bodenbearbeitung ausgeführt werden muss.
- Wenn früh genutzte Wiesen sowie Kurzrasen- und Dauerweiden in dieser Zeit gedüngt werden müssen, weil die Tiere das Futter der ersten Nutzung bei einem Austrag nach Vegetationsbeginn nicht oder nur schlecht fressen.

Später genutzte Heuwiesen sowie wenig intensive Wiesen mit Nutzungstermin sind erst ab Vegetationsbeginn zu düngen.

Wann ist der Hofdüngeraustrag verboten?

Der Hofdüngeraustrag ist verboten, wenn die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht. Dies ist der Fall, wenn der Boden infolge Schneebedeckung, Frost oder Wassersättigung nicht mehr saug- und aufnahmefähig ist.

Der Boden gilt als schneebedeckt, wenn der Schnee witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen bleibt. Niederschläge und Schneeschmelze können den auf einer Schneedecke ausgebrachten Dünger in die Gewässer schwemmen und dadurch zu Umweltschäden führen.



Der Boden gilt als gefroren, wenn sich ein spitzer Gegenstand – wie etwa ein mittelgrosser Schraubenzieher oder ein Messer – an mehreren Stellen nicht mehr in den Boden stossen lässt.



Betonfrost: Wenn ein nasser Boden gefriert, entsteht in den Poren viel Eis, und der Boden ist hart wie Beton. Bei Betonfrost kann kein Wasser mehr in den Boden einsickern, das Niederschlagswasser fliesst somit oberflächlich ab.



Wassersättigung: Der Boden gilt als wassergesättigt, wenn auf der Oberfläche Wasserlachen liegen bleiben und sich eine Bodenprobe nass und breiig anfühlt. Ein wassergesättigter Boden ist weder befahrbar noch saug- und aufnahmefähig.

Bei ungünstigen Bodenverhältnissen gelten die Verbote nicht nur für das Ausbringen von Gülle, sondern auch für Siloabwässer, Mist und Kompost.

Knappe oder ungenügende Lagerkapazität

Bei knappen Lagerkapazitäten sind Regen- und Schmelzwasser sowie weitere unnötige Wasserzuflüsse unbedingt von Güllegruben fernzuhalten. Ungenügende Lagereinrichtungen sowie Einrichtungen in schlechtem Zustand sind umgehend zu sanieren oder durch Zumiete von freiem Lagerraum auszugleichen, beziehungsweise zu ersetzen.

Wann befindet sich ein Betrieb in einer Notsituation?



Eine Notsituation ist dann gegeben, wenn die Lagerkapazitäten für Hofdünger auf einem Betrieb in absehbarer Zeit ausgeschöpft sind und gleichzeitig schlechte Boden- und Witterungsverhältnisse vorherrschen. Dies sollte im Kanton Bern jedoch praktisch nicht mehr vorkommen, weil die Lagerkapazitäten regional weitgehend genügend gross sind.

Bei einem unkontrollierten Wasserzufluss in die Güllegrube – etwa durch einen Wasserleitungsbruch – oder als Folge einer aussergewöhnlich lang anhaltenden Schlechtwetterperiode kann ein Betrieb unverschuldet in eine Notsituation geraten.



Was ist in einer Notsituation zu tun?

Zuerst ist abzuklären, ob auf dem eigenen Betrieb oder in der Nachbarschaft zusätzliche Zwischenlagermöglichkeiten genutzt werden können. Kann der Betrieb die Lage nicht aus eigener Kraft entschärfen, so ist wie folgt vorzugehen:

- **Zwingende Meldung:** Die Notsituation ist zwingend der zuständigen Gemeindebehörde zu melden.
- **Abklärung durch Gemeinde:** Die Behörde prüft ihrerseits, ob in erreichbarer Distanz die Möglichkeit einer Zwischenlagerung besteht oder ob sich ein Austrag zur Unzeit mit anderen Massnahmen vermeiden lässt.

Findet auch die Gemeindebehörde keine andere Lösung und kommt als letzte Massnahme nur noch ein begrenzter Güllenaustrag in Frage, so sind folgende Auflagen zu beachten:

- Ein Güllenaustrag bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen – also bei Schneebedeckung, Frost oder Nässe – ist nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Gemeindebehörde gestattet. Diese bestimmt wo, wann und welche Menge ausgetragen wird.
- Der Austrag soll auf möglichst ebene und bewachsene Flächen erfolgen.
- Der Sicherheitsabstand zu gefährdeten Gewässern und weiteren Gefahrenstellen beträgt 20 Meter.
- Bei Notausträgen beträgt die maximale Güllengabe pro Hektare 20 Kubikmeter.
- Der Inhalt der Güllegrube sollte nicht aufgerührt werden. Notausträge sind nur mit Dünngülle vorzunehmen.

In einer Notsituation mit Mist ist bei schlechten Bedingungen kein breitflächiger Austrag vorzunehmen. Steht keine zusätzliche Mistplatte als Zwischenlager zur Verfügung, so ist die minimal notwendige Mistmenge in einer geordneten Freilandmiete zwischenzulagern.



Beim Erstellen von Mieten ist wie folgt vorzugehen:

- Miete in genügendem Abstand zu Gewässern und weiteren Gefahrenstellen auf bewachsenem Boden (möglichst Wiese) anlegen und abdecken. Diese Auflage gilt auch für Kompost.
- Bleibt die Freilandmiete länger als 4 bis 6 Wochen am gleichen Ort, ist der Boden vorgängig mit einer etwa 10 bis 15 Zentimeter dicken Strohschicht abzudecken.



Rechtliche Grundlagen

Für den künftigen Vollzug sind folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Artikel 3, 6, 14 und 27 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991;
- Anhang 2.6 Ziffer 3 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005;
- Artikel 6 und 19 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999.

Informationen und Auskünfte

Weitere Informationen finden Sie auf der GSA-Homepage unter folgender Adresse:

www.gsa.bve.be.ch > Gewässerschutz > Richtlinien Weisungen Merkblätter > Gewässerschutz in der Landwirtschaft > *Information zum Umgang mit Hofdüngern ausserhalb der Vegetationszeit*. Bei spezifischen Fragen besteht die Möglichkeit, mit dem GSA unter folgenden Telefonnummern Rücksprache zu nehmen:
031/633'39'58
031/633'39'56